

RS Vwgh 2024/4/10 Ro 2022/16/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2024

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1090

GebG 1957 §21 idF 1981/048

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1

GebG 1957 §33 TP5 Abs3

1. ABGB § 1090 heute
2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812

Beachte

Besprechung in:

Besprechung in: SWK 27/2024, S. 1167-1171;

Rechtssatz

Neben der Vertragsdauer ist die zweite maßgebliche Komponente für die Berechnung des Wertes eines gemäß § 21 GebG 1957 eine Verlängerung der Geltungsdauer begründenden Nachtrages zu einem Bestandvertrag der von den Vertragsparteien für den Verlängerungszeitraum vereinbarte Bestandzins. Neben der Vertragsdauer ist die zweite maßgebliche Komponente für die Berechnung des Wertes eines gemäß Paragraph 21, GebG 1957 eine Verlängerung der Geltungsdauer begründenden Nachtrages zu einem Bestandvertrag der von den Vertragsparteien für den Verlängerungszeitraum vereinbarte Bestandzins.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022160017.J10

Im RIS seit

28.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at